

Gemeinde Gaienhofen

Landkreis Konstanz

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Sport- und Mehrzweckhalle (Höri-Halle) der Gemeinde
Gaienhofen

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines, Grundsätzliches

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Widmung, Zweckbestimmung
- § 3 Überlassung
- § 4 Antrag, Vertragsabschluß, Kündigung
- § 5 Benutzung
- § 6 Haftung
- § 7 Übergabe und Behandlung
- § 8 Besucherzahl
- § 9 Hausrecht
- § 10 Brandwache, Rettungsdienst
- § 11 Bewirtung, Jugendschutz, Sperrzeit
- § 12 Küchenbenutzung
- § 13 Reinigung, Räumung
- § 14 Abfallbeseitigung, Umweltschutz
- § 15 Garderobe
- § 16 Fundgegenstände
- § 17 Werbung
- § 18 Parken
- § 19 Mitbringen von Tieren
- § 20 Hallenbuch
- § 21 Ordnungsvorschriften

II. Sportbetrieb

- § 22 Belegung und Teilnehmer
- § 23 Übungsleiter und Aufsichtspersonen
- § 24 Nutzung der Einrichtungen
- § 25 Fremdgeräte
- § 26 Harzverbot

III. Mehrzweckbetrieb

- § 27 Mietvertrag
- § 28 Veranstaltungsleiter
- § 29 Nutzung
- § 30 Dekorationen, Proben

IV. Sonstige Regelungen

- § 31 Benutzung der Nebenräume
- § 32 Gewerbliche Tätigkeiten

- § 33 Ausschluß von der Hallenbenutzung
- § 34 Ausnahmen
- § 35 Entgelte und Mieten
- § 36 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Veranstalter, Mieter, Pächter, Vereine, Schüler, Besucher und andere Benutzer der Sport- und Mehrzweckhalle werden im folgenden als **„Benutzer“**

und

die Sport- und Mehrzweckhalle mit allen Nebenräumlichkeiten außer dem verpachteten Foyer als **„Halle“** bezeichnet.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Höri-Halle der Gemeinde Gaienhofen

§ 2 Widmung, Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Gaienhofen betreibt die Höri-Halle als öffentliche Einrichtung.
2. Die Höri-Halle dient dem örtlichen Schul- und Vereinssport, der Durchführung von Mehrzweckveranstaltungen örtlicher Vereine, Mehrzweckveranstaltungen sonstiger Personen oder Gruppen, wenn diese Einwohner der Gemeinde sind, bzw. sie ihren Sitz in Gaienhofen haben und als Versammlungsräume der Gemeinde.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich, die sich in der Halle aufhalten. Mit dem Betreten der Höri-Halle unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde stets Folge zu leisten.

§ 3 Überlassung

1. Die Überlassung der Höri-Halle richtet sich nach § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung und den Regelungen der Gemeinde Gaienhofen.
2. Die Überlassung an politische Parteien regelt sich nach dem Parteiengesetz und nach § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung.

3. Im Einzelfall können gewerbliche Veranstaltungen zugelassen werden, deren Veranstalter oder Nutzer weder in Gaienhofen wohnen noch hier ihren Sitz haben.
4. Die Halle darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Antrag, Vertragsabschluß, Kündigung

1. Die Überlassung der Höri-Halle erfolgt nur durch Abschluß eines Vertrages. Dieser ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der wöchentliche Übungsbetrieb richtet sich nach dem jeweils gültigen Belegungsplan. Die Gemeinde kann die Überlassung der Höri-Halle von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions abhängig machen.
2. Der Antrag auf Überlassung für Veranstaltungen ist mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen.
3. Dies gilt auch dann, wenn eine Veranstaltung bereits in den Veranstaltungskalender der Gemeinde aufgenommen wurde und die Höri-Halle vorab reserviert wurde. Eine Reservierung ersetzt keinen Vertrag.
4. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Liegen für die selbe Zeit mehrere schriftliche Anträge vor, so ist grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs maßgebend.
5. Der Antrag muß Angaben enthalten über:
 - a) Art der Veranstaltung
 - b) Beginn und Ende der Veranstaltung sowie evtl. Probestermine
 - c) den Veranstalter und den verantwortlichen Leiter (von Gruppen und Vereinen ist ein bevollmächtigter Vertreter anzugeben)
 - d) die Anschlußwerte der elektrischen bzw. elektronischen Geräte
 - e) die beanspruchten Räume und Einrichtungen
 - f) die Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern von Teilnehmern
 - g) die Dekorationen die verwendet werden (Beschreibung).
6. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden (z.B. Ausschankgenehmigung, GEMA), obliegt diese Verpflichtung dem Benutzer.
7. Die Gemeindeverwaltung koordiniert zusammen mit den Vereinen die Belegung der Sport- und Mehrzweckhalle durch Erstellen eines Belegungsplans auf die Dauer von mindestens 6 Monaten. Dieser Belegungsplan wird von der Gemeinde bei den Hallenbelegungen beachtet. Freie Termine können von der Gemeinde vergeben werden.

8. Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, bzw. die sofortige Räumung der Höri-Halle zu veranlassen,
- a) wenn die Benutzung durch höhere Gewalt, öffentlichen Notstand, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist; hierzu gehören auch dringende Bauarbeiten,
 - b) wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden,
 - c) wenn nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Höri-Halle nicht erlaubt hätte, oder
 - d) wenn das Benutzungsentgelt einschließlich einer evtl. Kautions nicht vollständig bezahlt bzw. hinterlegt worden ist.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

§ 5 Benutzung

1. Die Benutzung der Höri-Halle und der darin befindlichen Geräte und Einrichtungen etc. durch die zugelassenen Benutzer ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.
2. Der laufende Übungsbetrieb richtet sich nach den aktuellen Belegungsplänen und kann im Normalfall abends bis 22.00 Uhr dauern. Er ist so rechtzeitig zu beenden, daß die Höri-Halle einschließlich sämtlicher Nebenräume bis spätestens 22.45 Uhr geräumt ist.
3. Für Mehrzweck- und Sportveranstaltungen am Wochenende können hiervon abweichende Regelungen vereinbart werden.
4. Während der Reinigungszeiten am Freitag Nachmittag ist die Höri-Halle grundsätzlich nicht verfügbar.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde überläßt dem Benutzer die Höri-Halle und deren Einrichtungen zur – entgeltlichen / unentgeltlichen – Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befinden. Der Benutzer ist verpflichtet,

die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen (Vorlage der Versicherungspolice und/oder der Prämienzahlung), daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 7 Übergabe und Behandlung

1. Die Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden in den jeweils bestehenden Zuständen überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel bei der Gemeinde oder dem Hausmeister geltend gemacht werden.
2. Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

3. Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich der Gemeinde oder dem Hausmeister zu melden.
4. Der Schlüssel wird nur für den vereinbarten Zweck und die vorgesehene Zeit ausgehändigt. Außerhalb der vereinbarten Zeit besteht kein Zutritt.

§ 8 Besucherzahl

1. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, daß die nach den Bestuhlungsplänen zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird. Sie haften für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.
2. Die Benutzer haben durch Zählen sicherzustellen, daß nur die zulässige Zahl der Besucher bei der Veranstaltung in der Höri-Halle anwesend ist.

§ 9 Hausrecht

1. Das Hausrecht in der Höri-Halle und dem dazugehörigen Grundstück wird vom Bürgermeister ausgeübt. In seiner Abwesenheit wird dieses Recht vom Hausmeister oder seinem diensttuenden Stellvertreter wahrgenommen. Den im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Im Rahmen des Übungsbetriebes wird den Übungsleitern das Hausrecht dann zugestanden, wenn der Bürgermeister, ein Hausmeister oder ein sonst Beauftragter der Gemeinde nicht erreichbar sind.

§ 10 Brandwache, Rettungsdienst

1. Bei jeder größeren Veranstaltung muß die vom örtlichen Feuerwehrkommandanten eingeteilte Feuerwehrwache anwesend sein. Sie wird von der jeweils zuständigen Feuerwehrabteilung gestellt. Die erforderliche Anzahl wird je nach Bedarf und Art der Veranstaltung vom örtlichen Kommandanten festgelegt.
2. Es ist Sache des Benutzers, sich nach den gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig mit dem Bereitschaftsführer des Roten Kreuzes wegen des Bereitschaftsdienstes in Verbindung zu setzen.

§ 11 Bewirtung, Jugendschutz, Sperrzeit

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind ganz besonders zu beachten. Der Benutzer verpflichtet sich, ein nicht alkoholisches Getränk billiger anzubieten, als dieselbe Menge eines alkoholischen Getränkes.

2. Die Höri-Halle muß nach Eintritt der Sperrstunde unverzüglich geräumt werden. Aufräumarbeiten dürfen nach Ende der Veranstaltung noch durchgeführt werden.
3. Das Rauchen ist im gesamten Gebäudetrakt der Höri Halle gemäß Nichtraucherschutzgesetz untersagt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschriften eingehalten werden. Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes gestattet.
4. Bei Veranstaltungen mit Barbetrieb ist folgendes zu beachten:

Im Bereich Theke – Bar muß vom Benutzer ein Schutzbelag verlegt werden. Der Belag ist vom Benutzer zu stellen.

§ 12 Benutzung der Spülmaschine und des Kühlraumes in der Spülküche

1. Wenn für das Spülen des Geschirrs die vorhandene Spülmaschine genutzt wird, ist folgendes zu beachten:
 - Die Benutzer werden vom Pächter des Foyers bzw. vom Hausmeister in den Betrieb der Geschirrspülmaschine eingewiesen. Nach dieser Einweisung sind die Benutzer für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich.
 - Für Schäden, insbesondere durch das Auslaufen von Wasser, besteht seitens der Gemeinde kein Versicherungsschutz.
 - Um solche Folgeschäden zu vermeiden, darf die Geschirrspülmaschine nicht unbeaufsichtigt betrieben werden. Nach Beendigung des Betriebs ist der Absperrhahn bzw. Wasserhahn zu schließen (siehe Betriebsübersicht). Bei Nichtbeachtung haften die Benutzer für entstandene Schäden.
2. Wird der Kühlraum in der Spülküche verwendet so ist dieser nach der Veranstaltung unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, zu räumen und gereinigt wieder zurück zu geben.
3. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen weitere elektrisch betriebene Geräte in der Küche nicht an das Stromnetz der Höri-Halle angeschlossen werden.
4. Nicht verbrauchte Lebensmittel und Vorräte an Getränken sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.

§ 13 Reinigung, Räumung

1. Die Toilettenanlagen sind während der Veranstaltung regelmäßig durch den Benutzer zu überprüfen, zu reinigen und die Abfallbehälter zu leeren.

2. Der Boden der Spülküche ist nach Gebrauch naß aufzuwischen. Während der Bewirtung ist für eine genügende Entlüftung zu sorgen.
3. Die Höri-Halle ist nach der Benutzung in sauberem, aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Nach den Veranstaltungen sind die Böden besenrein zu übergeben.
4. Bei Verschmutzung der in Anspruch genommenen Höri-Halle und/oder Einrichtungsgegenstände, die eine unverzügliche Nachreinigung erfordern, wird diese vom Hausmeister im notwendigen Umfang veranlaßt. Wird eine evtl. Nachreinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durch den Benutzer selbst ausgeführt, so hat dieser die Kosten der Nachreinigung der Gemeinde zu erstatten.
5. Stühle und Tische sind vor dem Einräumen naß abzuwischen und von Verschmutzungen zu befreien.
6. Wird die Höri-Halle oder Teile davon nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit nicht unverzüglich geräumt, so kann die Gemeinde die vollständige Räumung auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen. Der Benutzer haftet auch für den durch Verzug entstehenden Schaden.

§ 14 Abfallbeseitigung, Umweltschutz

1. Plastikgeschirr- und besteck und Plastikgetränkebecher etc. (Einweggeschirr) darf bei Veranstaltungen nicht ausgegeben werden.
2. Die in der Höri-Halle bereitgestellten Müllbehälter zur Mülltrennung sind entsprechend zu benutzen.
3. Auf sparsamen Umgang mit Wasser und Strom ist seitens der Benutzer zu achten.

§ 15 Garderobe

1. Die Garderobe wird dem Benutzer durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Bedienung derselben ist diesem überlassen. Eine Garderobenversicherung besteht nicht.
2. Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 16 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der diese dem Fund-

amt abgeliefert, wenn sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen gemeldet hat.

§ 17 Werbung

Werbung darf in der Höri-Halle und auf dem Grundstück nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde betrieben werden. Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist untersagt.

§ 18 Parken

1. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrten zu den Haupteingängen sind als Rettungszufahrt freizuhalten.
2. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden notfalls kostenpflichtig abgeschleppt.
3. Die Überwachung der Parkregelung ist Sache der Benutzer.

§ 19 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen, z.B. für Tierschauen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde innerhalb des abzuschließenden Mietvertrages.

§ 20 Ordnungsvorschriften

1. Gelangen bei Veranstaltungen Maschinen oder sonstige Apparate zur Aufstellung, garantiert der Benutzer deren feuersicheren Zustand.
2. Das Grillen, Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Wunderkerzen o.ä. in der Höri-Halle ist strikt untersagt.
3. Die Benutzer haben darauf zu achten, daß die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden, so daß im Brandfall das geordnete Verlassen der Höri-Halle durch die anwesenden Personen gewährleistet ist.

Die Notausgänge sind entsprechend den Bestuhlungsplänen immer freizuhalten.

4. Die technischen Anlagen (z.B. Lautsprecheranlage, Trennvorhänge, u.ä.) dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder speziell dafür eingewiesenen Personen bedient werden. Für andere Personen außer dem Bedienungspersonal ist der Zutritt zu den Technikräumen verboten. Die Heizungs- und Lüftungsanlagen werden ausschließlich vom Hausmeister bedient.

5. Für Veranstaltungen, die eine Energieversorgung (Strom) benötigen, welche über die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlußwerte hinausgeht, ist vom Benutzer beim örtlich zuständigen Energieversorger die benötigte Mehrleistung auf eigene Kosten installieren zu lassen und der Mehrbedarf mit diesem separat abzurechnen. Für evtl. daraus entstehende Schäden haftet der Benutzer.

II. Sportbetrieb

§ 21 Belegung und Teilnehmer

1. An Samstagen, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien ist die Höri-Halle für den Übungsbetrieb geschlossen.
2. Der von der Gemeinde aufzustellende Belegungsplan ist genau einzuhalten. Er ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Änderungen können nur von der Gemeinde getroffen werden.
3. Die Belegung der Höri-Halle durch die Schulen richtet sich grundsätzlich nach den planmäßig vorgeschriebenen, notwendigen Unterrichtsstunden. Der für die Belegung der Höri-Halle erforderliche Stundenplan ist der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Beginn jedes neuen Schuljahres vorzulegen. Fallen Unterrichtstage oder Unterrichtsstunden aus, ist der Hausmeister zu informieren, damit die technischen Einrichtungen optimiert werden können.
4. Die Vereine nutzen die Höri-Halle zu den festgelegten Zeiten im Belegungsplan. Können nach dem Belegungsplan zustehende Übungszeiten von den Benutzern aus irgend einem Grund länger als 4 Wochen nicht belegt werden, ist die Gemeinde von den Verantwortlichen zu benachrichtigen.
5. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde andere Übungs- oder Nutzungszeiten festlegen.
6. Die Gemeinde kann zugesagte Übungseinheiten streichen, wenn sich zeigt, daß die belegten Zeiten nur durch wenige Teilnehmer benutzt werden und andere Vereine einen begründeten Mehrbedarf angemeldet haben.

§ 22 Übungsleiter und Aufsichtspersonen

1. Während des Schulsports muß ständig eine aufsichtsführende Person anwesend sein. Die Benutzung der Höri-Halle für den Vereinssport ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

2. Übungsleiter oder andere verantwortliche Aufsichtspersonen sind für die Ordnung in der Sporthalle während des Übungsbetriebes und bei Sportveranstaltungen verantwortlich.
3. Die Übungsleiter haben die zum Gebrauch vorgesehenen Turn- und Sportgeräte vor und nach jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden. Mängel in der Höri-Halle sind unverzüglich der Gemeinde oder dem Hausmeister anzuzeigen.

§ 23 Nutzung der Einrichtungen

1. Beim Sportbetrieb in der Höri-Halle darf der Sportboden nur mit geeigneten Sportschuhen, mit abriebfesten und nicht abfärbenden Sohlen, betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, sind nicht gestattet. Die Benutzung der Höri-Halle mit Schuhen mit Noppen, Stollen, Spikes oder ähnlichem ist strikt verboten.
2. Bei Benutzung von Sportgeräten sind diese durch die Benutzer selbst auf- und abzubauen. Der Auf- und Abbau hat so zu erfolgen, daß die zeitlich und räumlich „benachbarten“ Übungseinheiten nicht beeinträchtigt werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hausmeister ist unverzüglich zu melden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt worden sind.
3. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen und andere zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist in keinem Fall gestattet. Das Verbringen von Geräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen außerhalb der Höri-Halle bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
4. Beim Ballspielen ist zum Schutz der Höri-Halle das erforderliche Schutznetz zu ziehen.
5. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, daß das Gebäude pünktlich zu den festgesetzten Zeiten (§5 Abs. 2) geschlossen werden können.
6. Bei der Verwendung von Kleinfeldtoren ist darauf zu achten, daß diese von den Benutzern ordnungsgemäß verankert werden und die Standsicherheit überprüft wird.
7. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind, die nicht im Freien verwendet wurden und die sich für den Hallenbetrieb eignen. Fußball darf generell nur mit Hallenbällen gespielt werden.
8. Auf der Bühne sind Ballspiele verboten. Der Bühnenvorhang darf nicht als Raumtrennung benutzt werden.

9. Der Genuß von alkoholischen Getränken während der Schul- und Vereinsnutzung ist nicht gestattet. Während der Nutzung ist auch das Rauchen im gesamten Gebäudetrakt der Höri Halle gestattet.

§ 24 Fremdgeräte

1. Die Aufstellung oder Unterbringung vereinseigener Gerätschaften kann gestattet werden, sofern der dafür notwendige Platz vorhanden ist. Über die Aufstellung oder Unterbringung der Gerätschaften etc. entscheidet der Hausmeister.
2. Für von Vereinen eingebrachte Geräte und Einrichtungsgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung, gleichgültig, wo sie in der Höri-Halle untergebracht sind. Die Einlagerung erfolgt auf eigene Gefahr. Schriftliche Sonderregelungen können vereinbart werden.

§ 25 Harzverbot

Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu verwenden.

III. Mehrzweckveranstaltungen

§ 26 Mietvertrag

Dem Benutzer / Veranstaltungsleiter obliegen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a) die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Aufräumung),
- b) die Beachtung der Sicherheitsvorschriften,
- c) die Einhaltung der Sperrzeit,
- d) die rechtzeitige Beantragung einer Wirtschaftserlaubnis,
- e) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
- f) die Einhaltung der Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes. Im gesamten Gebäudetrakt der Höri Halle ist das Rauchen ausdrücklich untersagt. Der Nutzer hat die Einhaltung zu prüfen.
- g) die Sorge dafür zu tragen, daß ausreichend Ordnungspersonal vorhanden ist, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere aber der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten.

§ 27 Nutzung

1. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Vertrag festgesetzten Zeiten.
2. Die Höri-Halle wird eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch den jeweiligen Beauftragten der Gemeinde geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter eine andere Öffnungszeit vereinbaren.
3. Das Be- und Entstuhlen sowie das ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und Stühle ist Sache des Benutzers. Der entsprechende Bestuhlungsplan ist einzuhalten.
4. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die beanspruchten Räume so herzurichten, daß sie für die nächste planmäßige Nutzung besenrein bereitstehen.

§ 28 Dekorationen, Proben

1. Dekorationen, Aufbauten u.ä. dürfen nur auf Antrag und Zustimmung der Gemeinde angebracht werden. Termine für Vorbereitungsarbeiten sowie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenstände, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren angebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart werden.
2. Die Dekorationen müssen von der Gemeinde auf ihre Feuersicherheit überprüft sein. Weitere feuerpolizeiliche Vorschriften sind strikt zu beachten.
3. Proben für Veranstaltungen werden nach Absprache mit den betroffenen Benutzern eingeräumt. Dabei sollte der Probenbetrieb (Hauptprobe) nicht stets auf den gleichen Tag gelegt werden, um möglichst gleichmäßig alle Vereine mit dem Probenbetrieb zu belasten.
4. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Dekorationen unverzüglich vom Benutzer zu entfernen.

IV. Sonstige Bestimmungen**§ 29 Gewerbliche Tätigkeiten**

Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit neben der Bewirtung und dem Ausschank bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann hierfür ein Entgelt erheben.

§ 30 Ausschluß von der Hallenbenutzung

Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung oder ergangenen Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz, gegen die Sperrzeitverordnung und das Nichtraucherschutzgesetz.

§ 31 Ausnahmen

Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.

§ 32 Entgelte und Mieten

Für die Benutzung der Höri-Halle werden Entgelte bzw. Mieten erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte richtet sich nach der Entgeltordnung der Gemeinde Gaienhofen für die Sport- und Mehrzweckhalle in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33 Inkrafttreten

Die Hallenbenutzungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gaienhofen, den 01.01.2008

Eisch
Bürgermeister